



LANDESJUGENDAMT

info

INHALT

Vorwort	2
Aus der Arbeit des Landesjugendamtes	3
Aus dem Landesjugendhilfeausschuss	3
Aus der Verwaltung	4
Aktuelles von der regionalen Anlauf- und Beratungsstelle ehemaliger Heimkinder Rheinland-Pfalz	4
Bereitschaftspflege - Aufgabe oder Leistung der Jugendhilfe?	5
Aufsichtspflicht bei Waldspaziergängen mit Kindergartenkindern	7
Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz	8
Aktionswochen für Jugendämter gehen in die zweite Runde	8
Schulmaterialien für die Sekundarstufe I erklären die Aufgaben des Jugendamts: Kinderrechte, Jugendschutz, Partizipation	9
Alles, was Recht ist	10
Aktuelle Rechtsprechung	10
Aktuelle Gesetzgebung	14
Der Blick zurück	21
Vormundschaft bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	21
Workshop für die Kinderschutzdienste in RLP	23
Tagung: Bindungen im Lebenslauf	25
Termine	27
Impressum	30



VORWORT



Liebe Leserinnen und Leser,

unser Info unterrichtet Sie regelmäßig über neue Gesetzesvorhaben und ihre Konsequenzen für die Praxis. Manche Folgen sind auf den ersten Blick kaum zu erkennen – beim zweiten erweisen sie sich häufig als erheblich. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang eine intensive Lektüre unserer kritischen Würdigung verschiedener Gesetzesvorhaben in dieser Ausgabe. In so unterschiedlichen Entwürfen wie dem zur Reform des Sorgerechts nicht mit-

einander verheirateter Eltern, zu den Rechten des leiblichen nicht rechtlichen Vaters oder zur Änderung des Prozesskostenrechts verbergen sich insbesondere für Jugendämter eine Reihe neuer Aufgaben, die in ihrem Umfang noch nicht gänzlich abzuschätzen sind. Gerade was die Kostenseite betrifft, bleiben die Entwürfe im Ungefähren. Die im Rahmen zahlreicher Stellungnahmen vorgetragenen Bedenken hierzu haben sich bislang zumindest im neuen Sorgerechtsentwurf noch nicht niederschlagen. Es ist zu hoffen, dass in den weiteren parlamentarischen Verfahren hier Einsicht einkehrt und die Verfahrensplanungen realistisch bleiben.

Ihnen allen wünsche ich einen sonnigen und erholsamen Sommer, egal ob in der Nähe oder in der Ferne.

Herzliche Grüße

Birgit Zeller

Mitglieder der AG Info des Landesjugendamtes

Veronika Bergmann	Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Birgit Berning	Justizariat
Matthias Bolch	Präsidentenbüro
Carina Hormesch	Geschäftsführung BAG Landesjugendämter
Iris Egger-Otholt	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen, Vollzeitpflege
Doris Michell	Referat Kindertagesstätten, Kindertagespflege
Benno Neuhaus	Referat Soziales Beratungswesen, Verbraucherinsolvenz, ambulante Hilfen zur Erziehung, Stiftungen
Ansgar Meerheim	Referat Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
Aline Kröhle	Vorzimmer Landesjugendamt
Manfred Simon	Referat Grundsatzangelegenheiten der Jugendhilfe
Dirk Steen	Referat Hilfen zur Erziehung, Kostenerstattung
Birgit Zeller	Leiterin der Abteilung Landesjugendamt

AUS DER ARBEIT DES LANDESJUGENDAMTES

Aus dem Landesjugendhilfeausschuss

Rückblick auf die Sitzung vom 25. Juni 2012

In einer lebhaften Sitzung setzte sich der Landesjugendhilfeausschuss zunächst mit der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets auseinander. Herr Vogt vom MSAGD hatte sich gründlich vorbereitet und alle ihm zur Verfügung stehenden Zahlen mitgebracht. Die Ausschuss-Mitglieder waren dennoch unzufrieden, weil – Folge der gesetzlichen Grundlage – kaum aussagekräftige Zahlen zur Verfügung stehen und die Auswirkungen auf die Zielgruppe deshalb nicht beschrieben werden können. Herr Vogt stellte zusammenfassend fest, dass das Gesetz einen hohen bürokratischen Aufwand mit sich bringe und es noch erhebliche Verbesserungspotentiale gebe. Anschließend wurde das Arbeitsprogramm für die kommende Legislaturperiode verabschiedet, das angesichts der aktuellen Situation die Frage der Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben in den Mittelpunkt stellte.

Weitere Themen der Sitzung waren

- Verabschiedung der Orientierungshilfen zur Familienbildung im Kontext des SGB VIII
- Monatliche Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege in Rheinland-Pfalz

Ausblick auf die Sitzung vom 17. September 2012

Die Tagesordnung finden Sie nach Fertigstellung auf der Homepage des Landesjugendamtes (Link: [Landesjugendhilfeausschuss](#)).

Die nächste Sitzung findet statt am 17. September 2012 in der KZ Gedenkstätte Osthofen.

Aus der Verwaltung

Aktuelles von der regionalen Anlauf- und Beratungsstelle ehemaliger Heimkinder Rheinland-Pfalz

Die regionale Anlauf- und Beratungsstelle (RAB) ehemalige Heimkinder Rheinland-Pfalz unterstützt ehemalige Heimkinder bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen in den Heimen, bei der Aktenrecherche und vermittelt weiterführende Hilfen. Außerdem werden mit den Betroffenen gemeinsam Anträge an den Fonds „Heimerziehung West“ gestellt, etwa auf Rentenersatzleistungen oder materielle Leistungen für die Abhilfe bei Folgeschäden.

Bis zum heutigen Tage haben sich seit November 2011 205 Personen bei der RAB gemeldet. Von diesen 205 Personen sind ca. 2/3 Männer und 1/3 Frauen, die in der Zeit zwischen 1949 und 1975 in einem Kinder- oder Jugendheim gelebt haben.

Seit Aufnahme ihrer Arbeit Mitte März 2012 haben die Mitarbeiterinnen der RAB ca. 60 persönliche und 80 ausführliche telefonische Erstgespräche mit Betroffenen geführt. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiterinnen der RAB mit den Betroffenen bezüglich der Ansprüche an den Fonds bzw. weiterer Unterstützungsbedarfe per Telefon, per E-Mail oder per Post in engem Austausch.

Je nach persönlichem Bedarf der Betroffenen bietet die RAB die Möglichkeit, Beratungsgespräche vor Ort bei den Betroffenen (eigene Wohnung oder neutraler Ort am Wohnort), bzw. in Mainz in den Räumlichkeiten der RAB oder an neutralem Ort wahrzunehmen. Unterstützt wird die RAB durch einen Diplom-Sozialarbeiter beim DPWV. Dieser steht für jene Fälle zur Verfügung, in denen Betroffene ein männliches Gegenüber wünschen bzw. sich schwertun, mit der RAB im Kontext des Landesjugendamtes in Verbindung zu treten.

Die RAB wird beratend unterstützt durch einen Betroffenen, der selbst auch als Fachkraft in der Beratung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätig war. Im regelmäßigen Austausch mit diesem externen Berater haben die Fachkräfte der RAB die Möglichkeit, ihre Arbeit auf die Zielgruppe abgestimmt zu reflektieren und im Sinne der Betroffenen und der Zielsetzung des Fonds zu optimieren.

Natalie Bauer
Telefon 06131 967-488
Bauer.Natalie@lsjv.rlp.de

Frank Wettengel
Telefon 06131 967-380
Wettengel.Frank@lsjv.rlp.de

Bereitschaftspflege - Aufgabe oder Leistung der Jugendhilfe?

Gelingende Krisenintervention und weitere Perspektivplanung

Bereitschaftspflege hat viele Namen: Familiäre Bereitschaftsbetreuung, befristete Vollzeitpflege, Kurzzeitpflege, Übergangspflege, um nur einige zu nennen. Die Vielfalt der Namen zeigt auf, was sich auch im rechtlichen Hintergrund widerspiegelt: unscharfe Konturen. Die Antworten auf die Fragen, wo die Bereitschaftspflege rechtlich verortet ist und welche spezifischen Anforderungen an diese Pflegeeltern gestellt werden, divergieren in der Praxis.

Rechtliche Verankerung

Im SGB VIII sind rechtliche Rahmenbedingungen einer sofort verfügbaren Unterbringung auf Zeit innerhalb einer Familie nicht festgelegt. Die Notwendigkeit einer schnellen und vorübergehenden Aufnahme außerhalb der stationären Jugendhilfe scheint im Jahr 1991, als das Gesetz in Kraft trat, noch nicht den Stellenwert der aktuellen Diskussion erreicht zu haben. Ursprünglich als Ersatz zur stationären Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII gedacht, bewegt sich die Bereitschaftspflege heute als Grenzgegend zwischen ihrer eigentlichen Bestimmung und der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII. Doch wo lässt sie sich rechtlich verorten? Auf der einen Seite erfüllt sie gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII eine andere Aufgabe der Jugendhilfe, nämlich die der Inobhutnahme. In der Praxis erfolgt eine solche Unterbringung meist aus der akuten Situation der Kindeswohlgefährdung heraus. Auf der anderen Seite ist die Bereitschaftspflege eine vorübergehend gewährte Hilfe zur Erziehung und damit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII als zu erbringende Leistung der Jugendhilfe anzusehen.

Bereitschaftspflege als Mischform

Bereitschaftspflege in ihrer heutigen Gestalt ist eine Mischung aus beiden Hilfskategorien. Die Gemeinsamkeiten beider Kategorien finden sich sowohl in der Ausübung des Schutzauftrages als auch in der Anlegung als vorübergehende Maßnahme. Eine Differenzierung und Einzelfallbetrachtung ist bei den rechtlichen Grundlagen und der Stellung der Sorgeberechtigten notwendig. Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung erfordert die Antragstellung durch den/die Sorgeberechtigten oder einen Vormund, während eine Maßnahme nach § 42 SGB VIII das Jugendamt befugt, vorübergehend notwendige Entscheidungen zu treffen, bis eine gerichtliche Regelung gefunden wurde. Das heißt die Mitarbeit der leiblichen Eltern ist im Rahmen des § 42 SGB VIII in einer konkreten Gefahrensituation erwünscht, aber nicht notwendig.

Das Spannungsfeld zwischen emotionaler Nähe und professioneller Distanz

Die Unterbringung in einer Bereitschaftspflege erfolgt, wenn die Situation akut ist und ein Eingreifen umgehend erforderlich macht. Der Einzug in die Familie kann selten geplant oder über einen längeren Zeitraum vorbereitet werden. Bereitschaftspflegeeltern sind die ersten Personen, die ein untergebrachtes Kind außerhalb der krisenbehafteten Situation in der Herkunftsfamilie antrifft. Ihr Zuhause ist der erste Ort, an dem das Kind zur Ruhe kommen soll und kann. Ziel der Maßnahme ist grundsätzlich die Perspektivplanung für das Kind. Dazu benötigt man Familien, die in der Lage sind, schnell in Kontakt zu gehen, aber auch wieder abgeben zu können. Die Kinder müssen aufgefangen und betreut werden, immer im Hinblick auf eine baldige Beendigung der Maßnahme. Der Fokus liegt im Unterstützen und Versorgen, weniger im erzieherischen Auftrag. Die geforderte innere Distanz soll es den Bereitschaftspflegefamilien ermöglichen, den Kindern in ihren unsicheren Situationen Halt zu geben, ohne sie an

sich zu binden. Häufig gehört zu den Aufgaben der aufnehmenden Familien auch der Umgang mit den Eltern und der Herkunftsfamilie. Hier ist es wichtig, das Kind in den Mittelpunkt zu stellen und die Fähigkeiten aller Beteiligten anzuerkennen. Als hilfreich haben sich eine exakte Dokumentation der Erlebnisse und Verhaltensweisen des Kindes sowie eine reflexive Betrachtung der Bereitschaftspflegeeltern selbst erwiesen. Das Spannungsfeld zwischen emotionaler Nähe und professioneller Distanz rückt in dieser Maßnahme der Jugendhilfe deutlich in den Vordergrund. Um die professionelle Haltung wahren zu können, ist eine kurze Verweildauer des Kindes von Vorteil. Oft zeigt die Praxis, durch lange Wartezeiten auf Gutachten und gerichtliche Entscheidungen bedingt, wie die Bindung zwischen Kind und aufnehmender Familie immer mehr wächst. Dies begünstigt, dass Bereitschaftspflegeverhältnisse nicht selten in Dauerpflegeverhältnisse umgewandelt werden, um dem Kind einen weiteren Beziehungsabbruch zu ersparen.

Zeitnahe Perspektivplanung verkürzt die Verweildauer

Aus dieser Tatsache ergibt sich die Frage, welche Verweildauer der Kinder innerhalb einer Bereitschafts- oder Kurzzeitpflege fachlich vertretbar ist. Auch hier zeigt sich, dass es keine allgemein gültige Antwort gibt. Wenn das definierte Ziel die weitere Perspektivplanung ist, sollte zum Wohl des Kindes die Unterbringung innerhalb der Bereitschaftspflege zielgerichtet betrachtet und zeitlich eingegrenzt sein nach dem Motto: „So kurz wie möglich, so lange wie nötig“. Auch im Hinblick auf den immer weiter wachsenden Bedarf an Bereitschaftspflegestellen sollten diese nicht „nebenbei“ in eine Vollzeitpflegestelle umgewandelt werden. Es liegen keine Daten über die Anzahl an vorhandenen Bereitschaftspflegefamilien vor, doch zeigt der fachliche Austausch, dass gerade für schnelle und kurzfristige Unterbringungen kaum Familien zur Verfügung stehen.

Auch finanzielle Anerkennung kann gewährt werden

In diesem Zusammenhang ist auch die unterschiedliche finanzielle Vergütung der Bereitschaftspflegefamilien in den Fokus gerückt. Während einige Familien einen Sockelsatz für das Bereithalten einer Unterkunft bekommen, erhalten andere in den ersten vier Wochen einer Belegung eine erhöhte Pauschale ausgezahlt. Teilweise unterscheidet sich die Vergütung nicht von der einer Dauerpflegefamilie. Durch die hohe Anforderung an Verfügbarkeit und den Anspruch, dass sich die Familie auf jedes Kind schnellstmöglich einlassen soll, ist eine Anerkennung durch einen erhöhten Satz sicherlich wünschenswert.

Fazit

Bereitschaftspflege ist eine Maßnahme der Jugendhilfe, deren Bedarf stetig steigt. Daher bleibt anzuraten, tragfähige Konzepte zu entwickeln, um diese Ressource der Jugendhilfe zu erhalten. Diese Konzepte sollten sowohl eine Festlegung der Vergütung für die geleistete Arbeit der Bereitschaftspflegepersonen beinhalten als auch das Ziel einer zeitnahen und kindgerechten Perspektivplanung. Da in der Praxis zu wenige Familien sich für diese Form der Unterbringung zur Verfügung stellen, wäre auch ein Zusammenschluss mehrerer Jugendämter denkbar. So könnte ein Pool an Bereitschaftspflegefamilien vorgehalten werden, um den Bedarf besser abdecken zu können.

Julia Mückusch-Radwer
Telefon 06131 967-377
Mueckusch-Radwer.Julia@lsjv.rlp.de

Aufsichtspflicht bei Waldspaziergängen mit Kindergartenkindern

Im April 2010 verunglückte ein Mädchen beim Ausflug einer Kindergartengruppe in den Wald tödlich. Zwei weitere Kinder wurden verletzt. Die Erzieherinnen, die die Kinder am Unfalltag begleiteten, mussten sich strafrechtlich verantworten. Dies sorgte für große Verunsicherung. Erzieherinnen und Erzieher aber auch Eltern fragen sich nun, ob es noch verantwortet werden kann, mit Kindern nach draußen, insbesondere in den Wald, zu gehen.

Für Kinder ist das Erleben der Natur in vielfältiger Weise wichtig. Ausflüge und Spaziergänge bieten ihnen viele Gelegenheiten, die Umwelt kennen zu lernen und sich in ihr zu bewegen. Kinder lernen dabei auch, mit den Gefahren umzugehen, die sich dort zeigen können. Eltern, Kinder und Erzieherinnen und Erzieher wünschen sich, dass möglichst viele Aktivitäten draußen stattfinden können. Damit dies angstfrei möglich ist, sollten folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

Die Erzieherinnen haben die Aufsichtspflicht über die Kinder in der Kindertagesstätte. Um dieser gerecht zu werden, müssen für die Kinder vor einem Ausflug entsprechende Regeln aufgestellt werden. Diese Regeln müssen sicher stellen, dass die Kinder altersgemäß mögliche Gefahren erkennen und sich adäquat verhalten können. Die Erzieherinnen und Erzieher müssen sich über die Regeln verständigen und sich vergewissern, dass sie den Kindern und den Kolleginnen und Kollegen, die an dem Ausflug teilnehmen, bekannt sind. Die Regeln müssen mit den Kindern eingeübt sein, damit sie sich verlässlich daran orientieren können. Bei Vorschulkindern besteht zudem die Verpflichtung, dass Kinder und Erzieherinnen und Erzieher in Sicht- und Rufweite bleiben.

Weitere Anhaltspunkte für Ausflüge in die Natur gibt die Broschüre der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Mit Kindern im Wald“. Die Erzieherinnen und Erzieher sollten entsprechende Fortbildungen besuchen. Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz bietet zu dem Thema „Aufsichtspflicht“ Fachtagungen für das Personal in den Kindertagesstätten an, die für Sicherheit im Umgang mit diesem Thema sorgen können.

<http://www.ukrlp.de>

Fazit: Auch zukünftig können Ausflüge mit Kindern in den Wald unternommen werden. Diese müssen aber gut vorbereitet sein. Erzieherinnen und Erzieher und die Kinder müssen wissen, welche Regeln gelten und dass diese einzuhalten sind. Auch muss für alle, die Kinder eingeschlossen, klar sein, in welchem Bereich sie sich aufhalten dürfen. Dies muss ggfs. mit der zuständigen Forstverwaltung abgeklärt werden. Die Erzieherinnen und Erzieher müssen in Blick- und Rufkontakt mit den Kindern bleiben. Ist dies nicht möglich, weil zur Zeit des geplanten Ausflugs oder Spaziergangs nicht genügend Personal in der Kindertagesstätte anwesend ist, das mit dieser Aufgabe vertraut ist, muss ggfs. der Ausflug abgesagt oder verschoben werden. Denn nur wenn genügend Erzieherinnen und Erzieher den Ausflug begleiten, können sie die ihnen obliegende Aufsichtspflicht ausreichend wahrnehmen.

Doris Michell
Telefon 06131 967-293
Michell.Doris@lsjv.rlp.de

-Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung -

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ - und die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter haben ihre gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz veröffentlicht. Diese sollen als Orientierungsrahmen dienen und erste Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes für die örtliche Ebene der Kinder- und Jugendhilfe geben. Sie beinhalten z.B. Informationen zu Frühen Hilfen, zu Verfahrensvorgaben zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes, zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, zur Qualitätsentwicklung sowie zur Kinder- und Jugendhilfestatistik. Darüber hinaus sind in den Handlungsempfehlungen erste Erläuterungen zu den Neuregelungen zur Betriebserlaubnis enthalten.



Die Neuregelungen und Änderungen des Bundeskinderschutzgesetzes sehen eine Vielzahl von neuen Aufgaben für die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe vor. Diese werden von Seiten der öffentlichen und der freien Träger nicht von vornherein in gleicher Weise gedeutet und interpretiert. Deshalb war der Erarbeitungsprozess in der Arbeitsgruppe von AGJ und BAG Landesjugendämter von der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses geprägt. Von diesem zeugen nun die vorliegenden Handlungsempfehlungen. Es ist zu hoffen, dass sie sich als gute und nützliche Grundlage für den Diskussions- und Umsetzungsprozess der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe bewähren werden und gleichzeitig einen Ausgangspunkt bilden für die Erarbeitung der vor Ort notwendigen Ausdifferenzierungen.

Die Handlungsempfehlungen finden Sie [<hier>](#) oder [<hier>](#). Der Landesjugendhilfeausschuss in Rheinland-Pfalz hat beschlossen, konkretisierende Empfehlungen zur „Qualitätsentwicklung“ und zum „Führungszeugnis“ zu erstellen.

Aktionswochen für Jugendämter gehen in die zweite Runde



DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Das Bewährte soll beibehalten werden: Deshalb startet im nächsten Jahr um den 3. Juni 2013 die Woche der Jugendämter. Wie in 2011 können Veranstaltungen der Jugendämter in dieser Woche (sowie davor und danach) unter dem Dach eines gemeinsamen Mottos stattfinden. Es wird erneut Fortbildungen zum Thema Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung für die Medienarbeit vor Ort geben.

Weitere Informationen dazu werden im Kampagnen-Newsletter verbreitet. Registrieren können Sie sich per E-Mail an service@unterstuetzung-die-ankommt.de.

Schulmaterialien für die Sekundarstufe I erklären die Aufgaben des Jugendamts: Kinderrechte, Jugendschutz, Partizipation



Die AG Öffentlichkeitsarbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hat im Rahmen der Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ Schulmaterialien erarbeitet, die sich mit den Aufgaben des Jugendamtes befassen. Das Set beinhaltet Arbeitsblätter für Schülerinnen und Schüler sowie methodisch-didaktische Hinweise und Hintergrundinformationen für Lehrerinnen und Lehrer.

Zu den Lernzielen des Projekts gehört, dass die Schülerinnen und Schüler

- Kenntnisse über die Aufgaben und Leistungen des Jugendamts gewinnen,
- erkennen, dass sie Rechte haben und dass es Interessenvertretungen gibt, die sich für die Wahrung dieser Rechte einsetzen,
- verstehen, dass sie in einem demokratischen Staat mitgestalten und mitbestimmen können.

Die Materialien sind vorwiegend für die Klassen sechs bis acht konzipiert und lassen sich in den Schulfächern Sozialkunde/Sozialwissenschaften, Gesellschaftslehre/Lebenskunde und Ethik sowie fächerübergreifend einsetzen. Die behandelten Themen finden sich in den Lehr- und Bildungsplänen der Länder wieder.

Wer kann weiterhelfen?

Klar, wenn irgendein Erwachsener wird, ein Unfall passiert oder jemand Hilfe braucht, dann rufen die die Polizei oder den Rettungsdienst. Aber was passiert es dich, wenn du sehr traurig bist und nicht mit deinen Eltern oder Freunden darüber sprechen möchtest? Oder wenn ein Freund Angst vor seinem Stiefvater hat? Oder wenn sich die Eltern trennen?

In der Tabelle sind verschiedene Situationen beschrieben. An wen sollte sich das jeweilige Kind seiner Meinung nach wenden um eine Beratungsgespräch für Kinder und Jugendliche, um das Jugendamt oder die Polizei? Setze ein Kreuz in das passende Feld!

Probleme	Jugendamt	Polizei
1. Tränen, Sorgen und Sorgenfalten, aber es geht nicht so schlimm, noch kann es gehen.		
2. Am liebsten würde ich mich von zu Hause entfernen, weil es so bei meinen Eltern nicht mehr aussieht. Wer kann ihnen helfen?		
3. Meine Mutter schläft immer an dem Gasheizkessel und das Gas kann explodieren, weil die Sicherheit da ist. Das ist...!		
4. Meine Kinder haben sich einen neuen das, das ich nicht mag.		
5. Mein Freund ist in der Schule von seinen Mitschülern gehängt. Manchmal schläft er gar nicht ein.		
6. Meinem Eltern lassen sich scheiden und das weiß ich, was es mir nicht so weitergeht.		
7. Mein Vater schlägt mich mit dem Gürtel. Was kann ich tun?		
8. Eine hat sich bei ihrer Freundin verliebt und sie hat sehr traurig und allein.		
9. Jemand hat meinen Hund gestohlen.		
10. Mein Freund hat einen Unfall gemacht. Er hat sich verletzt, alle wissen es, aber die Eltern tun nichts.		
11. Im Schulbus ist ein Mann, der immer ganz nah an mir herandrückt und so berührt. Was kann ich machen, was ist das?		
12. Die Jungs aus der anderen Klasse machen immer meine Eltern lächerlich.		

„Im Auftrag der Ober- und Jugendämter, Beratungsstellen für Bildungswelt, Schiedsstellen, Beratungsdienste...“

Lehrerinfo 01

Wer kann weiterhelfen?
Das Arbeitsblatt 01 geht über, wie sich Kinder und Jugendliche in welchen Situationen Hilfe und Beratung holen können. Dabei sind unterschiedliche Fachleute und Stellen benannt, die sie bei Problemen und Sorgen helfen können. Sie sind in der Tabelle aufgelistet, um die Lehrerinnen und Schüler wissen zu lassen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Hilfe brauchen.

Methodische Vorgehensweise
Das Arbeitsblatt 01 wird in der Klasse ausgelegt. Die Schülerinnen und Schüler lesen den Text und die verschiedenen Fachleute in der Tabelle auf. Die Lehrerinnen und Schüler können die Tabelle zu bearbeiten und bei den Problemen und Sorgen, die sie in der Tabelle aufgelistet sind, zu entscheiden, an wen sie sich wenden können. Die Lehrerinnen und Schüler können auch die Tabelle zu bearbeiten und bei den Problemen und Sorgen, die sie in der Tabelle aufgelistet sind, zu entscheiden, an wen sie sich wenden können.

Lernziele
Mit der Lehrerin/ dem Lehrer werden die Aufgaben des Jugendamts und die verschiedenen Fachleute und Stellen, die sie bei Problemen und Sorgen helfen können, besprochen. Die Schülerinnen und Schüler sollen wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Hilfe brauchen.

Links für Lehrerinnen und Schüler
Tabelle und Online-Gespräch für Kinder und Jugendliche
- Nummer gegen Kummer e.V.
- Telefonnummern 1114 (24 Stunden) und online unter www.kinder-und-jugendhilfe.de
- Kinderhilfe e.V. www.kinderhilfe.de
- Hilfe bei sozialen Netzwerken
www.zufrieden.de, www.weltoase.de

Ab Anfang September 2012 stehen die Materialien auf der Kampagnenhomepage www.unterstuetzung-die-ankommt.de zum Download bereit. Jedem Jugendamt werden gedruckte Ansichtsexemplare zur Verfügung gestellt. Es wäre schön, wenn Sie als Jugendamt aktiv werden und mit den Materialien auf die Schulen zugehen könnten. Das Bildungsministerium in Rheinland-Pfalz hat ebenfalls schon Interesse an den Materialien signalisiert. Mit den Schulmaterialien erhoffen wir uns, zu einer weiteren Aufklärung über die Leistungen des Jugendamtes beitragen zu können.

Carina Hormesch
Telefon 06131 967-162
Hormesch.Carina@lsjv.rlp.de

ALLES, WAS RECHT IST

Aktuelle Rechtsprechung

Vaterschaftsanfechtung bei bestehender rechtlicher Vaterschaft

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Kammerentscheidungen vom 22. März 2012: 1. Ahrens gegen Deutschland Beschwerde-Nr. 45071/09 und 2. Kautzor gegen Deutschland Beschwerde-Nr. 23338/09



In **Ahrens gegen Deutschland** ging der betroffene A. davon aus, Vater einer im August 2005 geborenen Tochter zu sein, mit deren Mutter er früher eine Beziehung gehabt hatte. Die Mutter lebte zurzeit der Empfängnis mit einem anderen Mann zusammen, der die Vaterschaft anerkannte. Dieses Paar hat das gemeinsame Sorgerecht und kümmert sich gemeinsam um das Kind. A. erhob Klage wegen Anfechtung der Vaterschaft und gab eine eidesstaatliche Versicherung ab, er habe während der Empfängniszeit intime Kontakte mit der Mutter des Kindes gehabt. Im Laufe des Verfahrens wurde die biologische Vaterschaft des A. festgestellt. Zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind bestand eine sozial-familiäre Beziehung (vgl. hierzu § 1600 Abs.1 Nr.2; Abs.2 BGB).

Der betroffene K. ging in **Kautzor gegen Deutschland** davon aus, Vater der im März 2005 geborenen Tochter seiner ehemaligen Ehefrau zu sein. K teilte dieser mit, dass er Umgang mit dem Kind wünschte und beabsichtigte, die Vaterschaft anzuerkennen. Diese lebte inzwischen mit einem neuen Partner zusammen, der die Vaterschaft (wirksam) anerkannte. K. gab ein notarielles Vaterschaftsanerkennnis bezüglich des Kindes ab. Er reichte Klage auf Feststellung der Vaterschaft ein, weil er der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigezogen hätte.

In beiden Fällen wurde in der zweiten Instanz die Anfechtung der Vaterschaft abgelehnt, zumal jeweils ein sozial-familiäres Verhältnis zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind festgestellt worden war. **Der EGMR** stellte in beiden Fällen fest, dass mit den Entscheidungen keine Verletzung des Art. 8 EGMR - auch nicht in Verbindung mit Art. 14 EGMR - gegeben war. In Verfahren, in denen es um die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft gehe, sei das Privatleben des betreffenden Mannes nach Art 8 berührt, der wichtige Aspekte der Persönlichkeit von Menschen umfasse. In beiden Entscheidungen (vgl. Ahrens gegen Deutschland, Rn63, juris; Kautzor gegen Deutschland, Rn64, juris) stellte der Gerichtshof klar, dass von entscheidender Bedeutung sei, ob der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ ist. Von zentraler Bedeutung sei dabei, **was dem Kindeswohl am besten diene**. Je nach Art und Bedeutung könne das Kindeswohl den Interessen der Eltern vorgehen. Er führte aus, dass ein Anfechtungsverfahren darauf abziele, die vollständige Rechtsposition eines Vaters zu erhalten. Ein solches Verfahren sei ein grundsätzlich anderes und viel weitreichenderes Ziel als die bloße Feststellung der biologischen

Vaterschaft zum Zwecke des Umgangs mit dem betroffenen Kinde und der Information über die Entwicklung des Kindes. Auch sei der den Mitgliedstaaten eingeräumte Beurteilungsspielraum im Hinblick auf die Festlegung der Rechtsstellung des Kindes größer als der, den die Staaten im Hinblick auf die Umgangs- und Auskunftserteilungsrechte genossen. Er verwies darauf, dass die Vaterschaftsanfechtung in einer beträchtlichen Minderheit von Mitgliedstaaten in derartigen Fällen nicht möglich sei (vgl. Ahrens gegen Deutschland, Rn67-70, juris). Er hat unter Rn74 festgestellt, dass sich aus Anayo gegen Deutschland ergebe, „dass Artikel 8 der Konvention dahingehend ausgelegt werden kann, dass er den Mitgliedstaaten eine Verpflichtung auferlegt, zu prüfen, ob es dem Kindeswohl dient, dem biologischen Vater den Aufbau einer Beziehung zu seinem Kind zu ermöglichen, beispielsweise durch Gewährung eines Umgangsrechts.“ In Kautzor gegen Deutschland (Rn77-78) hat er festgestellt, dass gegebenenfalls die Feststellung der biologischen - im Gegensatz zur rechtlichen - Vaterschaft im Umgangsverfahren in Betracht komme, wenn man davon ausgehe, dass ein Umgang - unter der Annahme, er sei tatsächlich der biologische Vater - dem Kindeswohl diene. Daraus erwachse jedoch nicht zwingend eine Pflicht aus der Konvention, dem vermeintlichen biologischen Vater zu gestatten, die Stellung des rechtlichen Vaters anzufechten oder eine separate Klage im Hinblick auf die Feststellung der biologischen - im Gegensatz zur rechtlichen - Vaterschaft zuzulassen, dies läge im **Rahmen des staatlichen Ermessensspielraums**.

Einschätzung aus Sicht des Landesjugendamtes zu den Entscheidungen zum Anfechtungs- und Umgangsrecht des EGMR

Diese beiden Entscheidungen zum Anfechtungsrecht des (vermeintlich) biologischen Vaters bei bestehender rechtlicher Vaterschaft mit sozial-familiärer Beziehung, stehen in engem Zusammenhang zu den Entscheidungen **Anayo gegen Deutschland** (vgl. LJA-info Februar 2011, S.14f und **Schneider gegen Deutschland** LJA-info Oktober 2011, S.14f). In diesen Fällen ging es bei bestehender rechtlicher Vaterschaft im Rahmen einer zusammenlebenden Familie um das Umgangsbegehren des feststehenden oder des vermeintlichen biologischen Vaters, welche noch keine sozial-familiäre Beziehung zum Kind aufbauen konnten. In Schneider gegen Deutschland war zusätzlich das Auskunftsrecht des „biologischen“ Vaters relevant. Der EGMR hatte jeweils bemängelt, dass jedenfalls ein Verstoß gegen das Recht des Beschwerdeführers aus Art. 8 Abs.1 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) vorlag. Dies zumal den Beschwerdeführern keine Möglichkeit gegeben worden wäre, prüfen zu lassen, ob der Umgang/beziehungsweise die Auskunftserteilung **dem Kindeswohl gedient hätte**. Zusätzlich hatte der Gerichtshof kritisiert, dass **keine hinreichenden und fairen Abwägungsprozesse** zugunsten der Interessen und Rechte aller Beteiligten, auch betroffener weiterer Kinder, erfolgt seien. Sowohl die Entscheidungen zum Umgangs-, (Auskunfts-)recht als auch zur Vaterschaftsanfechtung liegen letztlich auf einem Kontinuum. Wenn nämlich der durchgesetzte Umgang dazu führen würde, dass der (vermeintlich) biologische Vater eine sozial-familiäre Beziehung aufbaut und den rechtlichen Vater aus einer solchen Beziehung zum Kind herausdrängt, erwächst dem biologischen Vater ein Anfechtungsrecht (vgl. § 1600 Abs.1 Nr.2; Abs.2 BGB). Der EGMR stellt maßgeblich darauf ab, wie die Anfechtungsfrage in den Mitgliedstaaten behandelt wird. Für das deutsche Recht erscheint dieses allein problematisch, da hier auch die Wertungen des Grundgesetzes von tragender, übergeordneter Bedeutung sein müssten. Insoweit sollte die deutsche Rechtsprechung und Gesetzgebung sehr stark auch auf die Rechte anderer Beteiligter achten (insbesondere Art.6 Abs.1 und Abs.2 GG).

Kommt beim neuen Umgangs- und Auskunftsrecht ein weiterer (biologischer) Vater hinzu, sind davon auch Pflegeeltern (Art. 6 Abs.1 GG) und Vormünder maßgeblich betroffen.

Die besprochenen Entscheidungen stehen in engem Zusammenhang zum Entwurf des „Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters“, welcher insbesondere als Reaktion auf die Entscheidungen des EGMR zum Umgangs- und Auskunftsrecht zu sehen ist, vgl. hierzu auch Ausführungen unter **Aktuelle Gesetzgebung**. Die Entscheidungen finden Sie jeweils in der Datenbank von juris.

Vollstreckung eines Umgangstitels nach § 89 Abs.1 FamFG mit Ordnungsmitteln - Keine konkreten Umgangs- und Handlungspflichten mehr erforderlich

Bundesgerichtshof - Beschluss vom 1. Februar 2012 – XII ZB 188/11

Falldarstellung und Entscheidung der Vorinstanzen

Der Antragsteller (V.) und die Antragsgegnerin (Mutter) stritten um die Vollstreckung einer gerichtlich gebilligten Umgangsvereinbarung bezüglich ihres im Jahr 2000 ehe-lich geborenen Sohnes (A). Nach der Trennung lebte A. bei der Mutter. Die Sorge steht beiden Eltern gemeinsam zu. Am 19. Mai 2010 schlossen die Eltern vor dem Oberlandesgericht (OLG) eine Umgangsvereinbarung: „Der Vater hat das Recht, Amadeus an jedem Wochenende am Samstag von 10 Uhr bis 20 Uhr und am Sonntag von 10 Uhr bis 18 Uhr zu sich zu nehmen.“ (S.3) Diese Regelung sollte ab dem 19. Juni 2010 gelten. Sie wurde vom OLG genehmigt, „da sie den Umgang des Antragstellers mit dem Kind im Einvernehmen zum Wohle des Kindes regelt.“ (S.3) Für den Fall einer Zuwiderhandlung drohte es ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro an.

Nachdem in der Folgezeit keine Umgangskontakte zustande gekommen waren, hat der Vater die Festsetzung des Ordnungsgeldes beantragt. Das Amtsgericht hat dieses in Höhe von 600 Euro festgesetzt und für den Fall, dass es nicht beigetrieben werden könnte „Ordnungshaft von einem Tag für je 200 Euro Ordnungsgeld angeordnet.“ (S.3) Auf die sofortige Beschwerde der Mutter hat das OLG die hilfsweise angeordnete Ordnungshaft aufgehoben, diese im Übrigen zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die vom OLG zugelassene Rechtsbeschwerde der Mutter.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Die Rechtsbeschwerde wurde gemäß § 574 Abs.1 Nr. 2 ZPO (vgl. auch § 87 Abs.4 FamFG) für statthaft aber unbegründet gehalten. Das OLG hätte die sofortige Beschwerde gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes zu Recht zurückgewiesen. Der **gerichtlich gebilligte Vergleich** sei vollstreckbar gewesen (vgl. § 86 Abs.1 Nr.2 FamFG). Erzielten die Eltern in einem Umgangsrechtsstreit Einvernehmen, sei die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen (jetzt § 156 Abs.2 FamFG), wenn das Gericht dies billigt, weil sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. Soweit die Vollstreckung gegen den betreuenden Elternteil davon abhängig gemacht worden sei, dass in dem Umgangsbeschluss **konkrete Handlungs- und Duldungspflichten** auferlegt worden seien, folgte dem der Senat für das neue Recht - ab 1. September 2009 - nicht (mehr). Die genaue Festlegung bestimmten Tuns, Dulden oder Unterlassens sei nicht erforderlich. Mit der gesetzlichen Neuregelung der Vollstreckung in den §§ 86ff FamFG habe der Gesetzgeber die Voraussetzungen der Anordnung von Ord-

nungsmitteln ausdrücklich großzügiger geregelt, um die Effektivität von Umgangs- und Herausgabeentscheidungen zu erhöhen. § 89 Abs.1 FamFG stelle allein auf eine **Zu- widerhandlung gegen einen Vollstreckungstitel** ab. Ein vollstreckungsfähiger Inhalt im Sinne des § 89 Abs.1 FamFG setze lediglich eine hinreichend bestimmte und konkrete Regelung des Umgangsrechts voraus. Dafür sei eine genaue und erschöpfende Bestimmung über Art, Ort und Zeit des Umgangs erforderlich. Werde die Pflicht, das Kind zur Ausübung des Umgangsrechts bereit zu halten und in geeigneter Weise auf die Durchführung des Umgangsrechts hinzuwirken, durch den betreuenden Elternteil verletzt, dürfe das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten die Vollstreckung einleiten (§ 87 Abs.1 FamFG). Bei dauerhafter oder wiederholter erheblicher Verletzung der Pflichten, könne das Familiengericht eine sogenannte Umgangspflegschaft (vgl. § 1684 Abs.3 Satz 3 BGB) anordnen.

Zutreffend hätte das OLG ein Vollstreckungshindernis in Form eines Verstoßes gegen das Kindeswohl abgelehnt. Die Vollstreckung nach §§ 86 Abs.1 Nr.2, 89 Abs.1 FamFG setze die Prüfung des Kindeswohls im Erkenntnisverfahren voraus. Auch wenn ein Umgangstitel wegen der jederzeitigen Abänderbarkeit nicht in materielle Rechtskraft erwachse, bedürfe ein nach § 86 Abs.2 FamFG mit seiner Wirksamkeit vollstreckbarer Umgangstitel einer effektiven Durchsetzungsmöglichkeit. Neu hinzutretende Umstände könnten der Vollstreckung eines Umgangstitels deswegen **nur dann zur Wahrung des Kindeswohls entgegenstehen**, wenn darauf auch ein zulässiger Antrag auf Abänderung des Ausgangstitels und auf Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 93 Abs.1 Nr. 4 FamFG gestützt sei. **Die Vollstreckung von Ordnungsmitteln sei nicht vergleichbar mit der zwangsweisen Durchsetzung der Umgangspflicht.** So diene nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. hierzu auch LJA-info Ausgabe 3/2008, S.10) ein Umgang mit dem Kind, der nur mit Zwangsmitteln gegen seinen umgangsunwilligen Elternteil durchgesetzt werden könne, in der Regel nicht dem Kindeswohl. Dieser Grundsatz könne auf Fälle, in denen ein Elternteil den Umgang anstrebe und der andere Elternteil dessen Durchführung nicht hinreichend fördere, nicht übertragen werden. Das OLG hätte zutreffend herausgestellt, dass für die Anordnung eines Ordnungsmittels eine Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Regelung des Umgangs vorliegen müsse. Eine eindeutige Zuwiderhandlung der Mutter sei darin zu sehen, dass sie am 25. September 2010 gemeinsam mit dem Kind ortsabwesend gewesen sei und somit den fest vereinbarten Umgangskontakt vereitelt hätte. Sie hätte keine Gründe vorgetragen, aus denen sich ergeben hätte, warum sie an der Befolgung der gerichtlichen Anordnung gehindert gewesen wäre, diese nicht zu vertreten hätte (vgl. § 89 Abs.4 FamFG). Sie hätte nicht dargelegt, dass sie auf A. eingewirkt hätte, um ihn zum Umgang zu bewegen. Das OLG hätte auf die Folgen einer Zuwiderhandlung hingewiesen (vgl. § 89 Abs.2 FamFG).

Einschätzung aus Sicht des Landesjugendamtes

Die Entscheidung ist eine Klarstellung zur Vollstreckung im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 89 Abs.1 FamFG (Ordnungsmittel). Voraussetzung ist ein Vollstreckungstitel - hier ein gerichtlich gebilligter Vergleich nach §§ 86 Abs.1 Nr.2, 156 Abs.2 FamFG -, eine schuldhaftige Zuwiderhandlung, wobei es hinreicht, dass ein Nichtvertretenmüssen der Zuwiderhandlung nicht vorliegt (§ 89 Abs.4 FamFG) und ein richterlicher Hinweis auf die Folgen einer Zuwiderhandlung (§ 89 Abs.2 FamFG). Es reiche dafür eine genaue und erschöpfende Bestimmung (wohl auch Bestimmbarkeit) über Art, Ort und Zeit des Umgangs aus, detailliert beschriebene Verpflichtungen seien nicht erforderlich. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der die Voraus-

setzungen der Anordnung von Ordnungsmitteln ausdrücklich großzügiger regeln wollte. Es soll effizienter auf die Elternpflichten nach § 1684 Abs.2 BGB - auch mit Ordnungsmitteln - hingewirkt werden. Dabei erfolgt keine erneute Kindeswohlprüfung. Davon zu unterscheiden ist, wenn unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung des Umgangspflicht angewendet werden soll (§ 90 FamFG, früher § 33 FGG). Eine solche Maßnahme entspricht in der Regel nicht dem Kindeswohl, es bedarf daher einer besonderen Prüfung, warum im Einzelfall dies dem Kindeswohl dient. Die Jugendämter können bei ihrer Beratung und Unterstützung nach § 18 Abs. 3 SGB VIII dieses Wissen nutzen und vorzugsweise auf konsensuale Lösungen hinwirken und somit die Anwendung des § 89 Abs.1 FamFG vermeiden helfen. Sie sollten offensiv dabei § 1684 Abs. 2 BGB im Blick haben.

Die Entscheidung finden Sie [<hier>](#).

Aktuelle Gesetzgebung

Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern - Bearbeitungsstand 22. Juni 2012



Maßgebliche Änderungen zum Referentenentwurf

Bereits im letzten LJA-info Juni 2012, S.10ff wurde eingehend auf diese Sorgerechtsreform (Referentenentwurf) eingegangen. Nunmehr liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor (RegE, vgl. [<hier>](#)). Ziel der Reform ist es, den Übergangszustand, der mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. LJA-info Oktober 2010, S.16ff) zu den Regelungen der §§ 1626a Abs.1 Nr.1, 1672 Abs.1 BGB entstanden ist, in eine neue gesetzliche Form zu gießen.

Der Regierungsentwurf (RegE) sieht im Verhältnis zum Referentenentwurf (RefE) im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- **Sorgerechtsbereich:** Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626a Abs.3 BGB-RegE der Mutter (allein) zu, so kann der Vater beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt, vgl. § 1671 Abs. 2 Nr.1 BGB-RegE. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern die Mutter zustimmt (im RefE hieß es noch „sofern der andere Elternteil zustimmt“), es sei denn die **Übertragung widerspricht dem Wohl des Kindes** (sogenannte negative Kindeswohlprüfung, diese war im RefE nicht vorgesehen) oder das Kind widerspricht (ab vollendetem 14. Lebensjahr). Die Regelung ist im Zusammenhang mit der jetzigen Regelung des § 1672 Abs.2 BGB zu sehen. Diese sieht in einer entsprechenden Konstellation eine positive Kindeswohlprüfung vor, § 1672 BGB soll aber gestrichen werden. Mit der geänderten Regelung wird im Vergleich zum RefE eine „kleine“ Kindeswohlkorrektur vorgenommen.

- **FamFG, vereinfachtes Verfahren:** Das vereinfachte, schriftliche Verfahren ist in § 155 Abs.3 RegE weiter vorgesehen. Das Jugendamt bleibt grundsätzlich außen vor. In Satz 3 wurde konkretisiert: „Das Gericht teilt dem (...) zuständigen Jugendamt seine Entscheidung unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, zu den in § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken formlos mit.“ Mit Blick auf § 155 Abs.4 Satz 1 FamFG-RegE/RefE wird bei Anhörung oder Beteiligung eine **zusätzliche Mitteilungspflicht der Jugendämter (!) in § 50 Abs.3 SGB VIII-RegE (vgl. S. 10 RegE)** eingefügt. Diese gilt auch mit Bezug auf § 162 FamFG. Ist das Jugendamt also "beteiligt", muss es an das Geburts(ort)jugendamt eine Meldung auch im Verfahren nach § 155a FamFG-RegE machen. Ansonsten muss im vereinfachten Verfahren das Familiengericht melden. Der Mehraufwand für die Jugendämter wird als "überschaubar" geschätzt. Es dürfte angesichts dieser Regelung aber zu einer vermehrten "Beteiligung" der Jugendämter kommen, insbesondere auch im Zusammenhang des § 155a Abs.4 Satz 1 FamFG-RegE, zumal dann die zusätzliche Meldepflicht des Jugendamtes erwächst. Die damit verbundenen Belastungen der Jugendämter dürften daher nicht unerheblich sein. Sie werden im RegE aber nicht explizit geschätzt.
- **Ansiedelung des Sorgeregisters/Meldepflicht:** Das neue, bislang nicht bestehende Sorgeregister, wird beim Jugendamt angesiedelt. Hier werden auch künftig die gerichtlichen Entscheidungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge gemäß § 1626a Abs.2 BGB-E erfasst werden. Jedes Jugendamt wird ein Sorgeregister als Geburtsjugendamt führen müssen und jedes Jugendamt wird mit zusätzlichen Meldepflichten versehen (vgl. § 87c Abs.6 SGB VIII-RegE, S.11, neu gefasst im Verhältnis zum RefE). Die Anfragen zur Erteilung der Bescheinigung nach § 58a SGB VIII dürften sich erhöhen, da ihr Inhalt umfassender wird. Die mit den Neuregelungen einhergehenden zusätzlichen Arbeitsbelastungen der Jugendämter werden mit einem jährlichen Mehraufwand von 100 Euro je Jugendamt (wohl mit Blick auf die Führung des Sorgeregisters und die Ausstellung des Negativattestes), vgl. S. 3 RegE, beziffert. Es wird von einem jährlichen Mehraufwand von maximal 60 000 Euro (bei 13 000 Fällen) ausgegangen. Bei 600 Jugendämtern ergäbe sich danach ein Betrag von 100 Euro je Jugendamt. Die Schätzungsgrundlage ist nicht ersichtlich. Einmalige Umstellungskosten werden auf 6000 Euro je Jugendamt geschätzt.
- Neu eingefügt worden ist in Art. 6 eine **Evaluierung** (vgl. S.11; 37 RegE) nach Ablauf von 5 Jahren. "Entsprechend seiner im Kindschaftsrecht zentralen Funktion wird dabei ein besonderes Augenmerk auf die Bedeutung des Kindeswohls bei Anwendung dieses Gesetzes zu legen sein." (S. 37 RegE).

Insgesamt ergeben sich vor allem neue Aufgaben für die Jugendämter im Zusammenhang mit dem Sorgeregister, den zusätzlichen Meldepflichten und mit dem vereinfachten Verfahren. Im Übrigen haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben, so dass insoweit auf die Gesamteinschätzung im letzten Heft (LJA-info Juni 2012 S.12) verwiesen werden kann. Ob eine neu eingeführte Evaluierung durch das Bundesministerium der Justiz hinreichend die Bedeutung des Kindeswohl beleuchten können wird, wenn im Wesentlichen negative Kindeswohlprüfungen vorgesehen sind, erscheint fraglich. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

Erneute Wende beim Mediationsgesetz

Bereits mehrfach wurde über gesetzgeberische Maßnahmen zum „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“, berichtet (vgl. LJA-info Februar 2012, S.18f). Der Vermittlungsausschuss hatte am 27. Juni 2012 einen Kompromissvorschlag unterbreitet. Dieser wurde vom Deutschen Bundestag angenommen und der Bundesrat hat beschlossen keinen Einspruch einzulegen (vgl. auch BR-Drs. 377/12 www.bundesrat.de Parlamentsmaterialien/Drucksachen). Die Länder wollten weiterhin eine gerichtsinterne Lösung mit der Möglichkeit der Einsetzung aller Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation. Die gerichtsinterne Mediation, welche im RegE noch vorgesehen war, war allerdings zwischenzeitlich gestrichen worden (vgl. BT-Drs. 17/8058, S.1. www.bundestag.de Dokumente/Drucksachen). Der Kompromissvorschlag sieht jetzt weiterhin nur das Güterichtermodell vor. Gleichwohl ist jetzt für **§ 36 Abs.5 Satz 1 FamFG-E** (ähnlich für § 278 Abs.5 ZPO-E) die folgende Änderung vorgesehen: „Das Gericht kann die Beteiligten für den Versuch einer gütlichen Einigung vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.“

Zu begrüßen ist die Klarstellung, dass der Güterichter nicht der entscheidungsbefugte Richter sein darf. Ob die jetzige Regelung Klarheit für die Betroffenen (z.B. Parteien und Beteiligte) schaffen wird, ist fraglich. So müsste den Betroffenen vor Durchführung des Güteverfahrens klar sein, ob der Güterichter eine „Mediation durchführt“, das heißt sich (ausschließlich) der Methoden der Mediation bedient, oder nicht. Die Formulierung erweckt so den Eindruck, als wäre die Wahl der Methoden der Konfliktbeilegung dem Güterichter (jederzeit) überlassen. In der Begründung zum Gesetzentwurf (vgl. BT-Drs. 17/8058, S. 21) steht ausdrücklich, dass der „Verweis vor einen zur Durchführung einer Güteverhandlung bereiten Güterichter nur mit Einverständnis der Parteien in Betracht“ komme. Sie müssten also wissen, was auf sie zukommt. Das Einverständniserfordernis ergibt sich allerdings nicht gesondert aus der Gesetzesformulierung. Es besteht daher die Gefahr, dass im Rahmen der Methodenfreiheit letztlich nur darauf geachtet wird, ein „Vergleichsergebnis“ herbeizuführen. Dies könnte schnell zu Ergebnissen führen, die nicht nachhaltig von den Parteien akzeptiert werden (sozialpsychologisch sogenannte „forced compliance“, erzwungene Einwilligung). Derartiges wäre gerade in familiengerichtlichen Verfahren fatal. Letztlich sollte den Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt werden, sich beim Güterichter für ein ausschließlich mediatives Verfahren zu entscheiden, wenn sie dies wünschen. Damit würde eine Mediation mit dem Güterichter durchgeführt werden. Diese ist mit dem „Kompromissvorschlag“ letztlich (auch) vorgesehen.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters (Mai 2012)

Der Referentenentwurf (RefE) versteht sich selbst als Reaktion auf die bereits oben zitierten Entscheidungen des EGMR **Anayo gegen Deutschland** und **Schneider gegen Deutschland**. Ziel des Gesetzentwurfs ist, die Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters zu stärken.

Nach geltendem Recht hat der leibliche Vater eines Kindes, der mit der Mutter des Kindes nicht zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist/war, oder die Vaterschaft nicht anerkannt hat (vgl. § 1592 Nr.1-2 BGB) oder dessen Vaterschaft nicht nach § 1600d oder § 182 Abs.1 FamFG festgestellt worden ist (vgl. § 1592 Nr.3 BGB), ein Umgangsrecht nur, wenn er **enge Bezugsperson** des Kindes ist (vgl. **§ 1685 Abs.2 BGB**). Dafür ist es erforderlich, dass er tatsächlich Verantwortung trägt oder getragen hat (sozial-familiäre Beziehung) und der Umgang dem Wohl des Kindes dient, § 1685 Abs.2 BGB in Verbindung mit § 1685 Abs.1 BGB. Falls er - aus welchen Gründen auch immer - keine sozial-familiäre Bindung aufbauen konnte, sieht das Gesetz keinen Umgang mit dem Abkömmling vor, selbst wenn er zur Übernahme der tatsächlichen Verantwortung bereit war, sich kümmern wollte und ein Kontakt dem Kindeswohl förderlich gewesen wäre. Überdies obliegt dem biologischen Vater nach geltendem Recht kein Anspruch auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes. Nach **§ 1686 Satz 1 BGB** kann jeder Elternteil vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Da diese Vorschrift indes nur die rechtlichen Eltern im Sinne der §§ 1591 ff BGB umfasst, der „nur“ leibliche Vater jedoch nicht Vater im Rechtssinn ist, kommt die Norm des § 1686 BGB für ihn nicht zum Tragen. Infolgedessen steht und fällt sowohl der Umgang als auch die Auskunft mit dem Wohlwollen der rechtlichen Eltern in deren Belieben es liegt, ob sie dem biologischen Vater die Errichtung einer sozial-familiären Beziehung zum Kind gestatten und/oder freiwillige Angaben bezüglich dessen individueller Entwicklung kundtun.

Sofern der mit der Mutter verheiratete Mann, als Vater im Sinne des § 1592 Nr.1 BGB gilt oder als Vater ein Mann gilt, der die Vaterschaft anerkannt hat (§ 1592 Nr.2 BGB), **bestehen für den (mutmaßlichen) biologischen Vater nur sehr begrenzte Möglichkeiten eine Feststellung der (biologischen) Vaterschaft zu erreichen**. Eine Anerkennung ist ihm nicht möglich, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, vgl. § 1594 Abs.2 BGB. Die Vaterschaft des anderen Mannes kann auch nur unter begrenzten Voraussetzungen angefochten werden. Nach **§ 1600 Abs.1 BGB** sind unter anderem zur Vaterschaftsanfechtung berechtigt: Nr.1: der Mann dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr.1 „und“ Nr. 2 BGB, § 1593 BGB besteht, Nr. 3 die Mutter, Nr. 4 das Kind und Nr.2 der Mann der an Eides statt versichert, der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben. Die Anfechtung des biologischen Vaters nach § 1600 Abs.1 Nr.2 BGB setzt nach § 1600 Abs.2 BGB voraus, dass zwischen dem Kind und seinem Vater im Sinne des § 1600 Abs.1 Nr.1 BGB **keine sozial-familiäre Beziehung** besteht oder im Zeitpunkt seines Todes bestanden hat und dass der Anfechtende leiblicher Vater des Kindes ist. Die sozial-familiäre Beziehung wird in § 1600 Abs.4 BGB legaldefiniert: „Eine sozial-familiäre Beziehung nach den Absätzen 2 und 3 besteht, wenn der Vater im Sinne von Absatz 1 Nr.1 zum maßgeblichen Zeitpunkt für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der Vater im Sinne

von Absatz 1 Nr.1 mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.“

Die Regelungen, die es dem leiblichen Vater ermöglichen, die Vaterschaft anzufechten, wenn keine sozial-familiäre Beziehung des Vaters zu seinem Kind bestehen, sind seit dem 30. April 2004 in Kraft (vgl. BGBl. 2004 Teil I, Nr. 18, S. 598, 600). In der dazugehörigen Gesetzesbegründung heißt es: „Der grundrechtliche Schutz aus Artikel 6 Abs.2 GG gibt dem leiblichen Vater“ ... „kein Recht, in jedem Fall vorrangig vor dem rechtlichen Vater die Vaterschaft eingeräumt zu erhalten, wenn letzterer seine elterliche Verantwortung im Sinne einer von Art. 6 Abs.1 GG geschützten sozialen Elternschaft wahrnimmt. Es besteht insoweit kein automatisches Rangverhältnis zwischen der biologischen und der sozialen Elternschaft; vielmehr sind die Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen“, vgl. BT-Drs. 15/2253, S.11; vgl. auch S.11 RefE. Diese Interessenabwägung hat der Gesetzgeber seinerzeit in § 1600 Abs.2 und Abs.3 BGB zugunsten des legitimierten rechtlichen Vaters vorgenommen, wenn eine sozial-familiäre Beziehung besteht bzw. im Zeitpunkt seines Todes bestanden hat.

Um die Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters zu erreichen ist im Entwurf nun **Folgendes vorgesehen:**

- Sofern der leibliche Vater durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen will, erhält er - unabhängig davon, ob zum Kind bereits eine sozial-familiäre Beziehung besteht - ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient (vgl. § 1686a Satz 1 Nr.1 BGB-RefE)
- Zudem wird ihm bei berechtigtem Interesse ein Recht auf Auskunft von jedem Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes eingeräumt, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht (vgl. § 1686a Satz 1 Nr.2 BGB-RefE).
- Die leibliche Vaterschaft des Antragstellers ist inzident im Rahmen des Umgangs- oder Auskunftsverfahrens zu prüfen und ggf. im Rahmen einer Beweiserhebung zu klären. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mann (Antragsteller) an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben (vgl. § 1686a Satz 2 BGB-RefE). Damit inzident die leibliche Elternschaft geprüft werden kann, ist in § 163a FamFG-RefE vorgesehen, dass jede Person Untersuchungen zu dulden habe, insbesondere die Entnahme von Blutproben, soweit dies erforderlich ist. Es sei denn, die Untersuchung könnte ihr nicht zugemutet werden.

Einschätzung aus Sicht des Landesjugendamtes

Die bereits dargestellten Entscheidungen des EGMR, die Anlass für den Gesetzentwurf waren, hatten eine Verletzung und einen nicht gerechtfertigten Eingriff (nur) in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 Abs.1 EMRK) bejaht. Der Gerichtshof hat nur für Ausnahmefälle eine Verletzung des Art. 8 Abs.1 EMRK (Familienleben) angenommen und Beispiele benannt, in denen diese vorliegen könnten. Er hat gerügt, dass **keine hinreichenden und fairen Abwägungsprozesse** - auch mit Bezug auf andere Beteiligte - erkennbar gewesen seien und insbesondere keine Prüfung erfolgte, inwieweit das **Umgangs- oder Auskunftsrecht dem Kindeswohl „diente“**. Der Gesetzgeber hat dagegen zu sehr auf die Rechte des biologischen, nicht rechtlichen Vaters fokussiert und dabei die anderen Beteiligten etwas aus den Augen verloren. Beim Auskunftsrecht auf eine negative Kindeswohlprüfung abzustellen erscheint problematisch. Auskunftersuchen sind nicht zwingend weniger ein-

schneidend für das Familiensystem als Umgangskontakte. Sie tangieren die Rechte der betroffenen Familienmitglieder, zumal auch Auskünfte über die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung erfasst sein werden. Der Umfang des Auskunftsrechts wird häufig streitbehaftet sein. Zwischen dem rechtlichen und biologischen Vater bestehen oftmals Interessenkonflikte, die durch ein Auskunftsrecht verschärft werden können. Es sollte nicht verkannt werden, wie tief ein Auskunftsrecht in die alltägliche Situation der Familie eindringen kann. Da sich das Umgangs- und Auskunftsrecht letztlich auf einem Kontinuum zum Anfechtungsrecht befinden, wird es im Zusammenhang mit den Regelungen zur inzidenten (leiblichen) Vaterschaftsprüfung letztlich zu vermehrten **Verfahren um die (bessere) sozial-familiäre Beziehung** kommen.

Der Gesetzentwurf lässt offen, ob erst die Kindeswohlprüfung oder die inzidente Prüfung der leiblichen Vaterschaft erfolgen soll (vgl. S.14 RefE). Jedenfalls bei Fragen des Kindeswohls wird der **Vollzugaufwand für die Jugendämter** steigen. Eine Änderung des § 18 SGB VIII ist bislang nicht vorgesehen, wobei dies eine Regelungslücke sein dürfte. Die Mehrbelastung bezieht sich etwa auf den Bereich des § 37 SGB VIII, § 53 Abs.2-3 SGB VIII sowie auf § 50 SGB VIII. Sehr umfangreich dürften die Prüfungen sein, ob der leibliche Vater durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen will und ob der Umgang (gegebenenfalls die Auskunft) dem Kindeswohl „dient“. Für die Prüfung beider Voraussetzungen werden Anhörungen/Stellungnahmen des Jugendamtes nach § 162 FamFG erforderlich sein. Die **Beratungsstellen** werden im Rahmen des § 28 SGB VIII betroffen sein.

Den RefE finden Sie [<hier>](#).

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts (Mai 2012)

Ziel des Gesetzentwurfs ist in erster Linie, die Ausgaben der Länderhaushalte für Prozesskosten- und Beratungshilfe zu begrenzen. Die Hilfen sollen auf das verfassungsrechtlich gebotene Mindestmaß zurückgeführt werden (vgl. S.23 RefE). Einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgend, sollen die Hilfen auf weitere rechtliche Bereiche ausgedehnt werden (z.B. steuerrechtliche Fragen). Es soll auf eine Vereinheitlichung in der Rechtsanwendung hingewirkt werden und der missbräuchlichen Inanspruchnahme begegnet werden. Jugendhilfefachliche Aspekte finden keine Berücksichtigung, sie sind jedoch tangiert. Die Gewährung der Hilfen wird an einen deutlich höheren Prüfungsaufwand geknüpft, die Mitteilungs-, Auskunfts- und Anzeigepflichten der Bürgerinnen/Bürger werden erweitert, beziehungsweise eingeführt. Die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe wird weit weniger von den Ländern/dem Bund übernommen werden, da etwa die Freibeträge deutlich gesenkt, der Anteil des einzusetzenden Einkommens bei der Ratenzahlung erhöht und diese - von höchsten 48 Monaten auf 72 Monate - außer im (Verbraucher-)Insolvenzrecht - erhöht werden soll.

Die Jugendämter werden insoweit betroffen sein, als die Einschränkungen von Beratungsleistungen den Beratungsbedarf im Jugendamt spürbar erhöhen werden (im Bereich §§ 17, 18 SGB VIII). Auch Beratungsstellen dürften betroffen sein. So sind die nunmehr zur Prüfung berufenen Rechtspfleger aufgerufen, an andere Stellen zu verweisen (S. 37 RefE). Dies wird ihnen, durch die zum Regelfall bestimmte vorherige Antragstellung beim Gericht in weit größerem Umfang möglich werden, als bisher. Eine spürbare Erhöhung des Beratungsbedarfs wird sich ergeben, da die höchsten Fallzahlen (knapp 70 % der Fälle) bei der Bewilligung der Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH) in familiengerichtlichen Verfahren zu verzeichnen sind (vgl.

Zahlen S. 24 im RefE) und Beratungshilfefälle oft in PKH/VKH-Fälle münden werden. Der Beratungs-, Arbeits- und Haftungsaufwand der Jugendämter wird bei den **Vormundschaften/Beistandschaften** zunehmen, da zum Beispiel über zusätzliche Auskunftspflichten zu beraten sein wird oder zusätzliche Mitteilungspflichten entstehen.

Infolge der höheren Eigenbeteiligungen dürfte das Armutsrisiko der betroffenen Familien steigen, was durch die Kommunen abzufangen sein wird. Ob die vorgesehenen Maßnahmen effizient und verhältnismäßig sein werden, erscheint mit Blick auf familienrechtliche Verfahren zweifelhaft, da hier oft starke Verunsicherungen den Beratungs- und Prozessbedarf prägen. Positiv erscheint, wenn demnächst auch für Ehe- und Familienstreitsachen die VKH-Vorschriften Anwendung finden sollten.

Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten. Den Referentenentwurf (RefE) finden Sie [<hier>](#) .

Hinweis:

Am 6. Juli 2012 haben Bundesfamilienministerin Kristina Schröder, Ministerpräsident Kurt Beck und Ministerpräsident Stanislaw Tillich sowie mehr als 30 Partner die gemeinsame Initiative „**sicher online gehen - Kinderschutz im Internet**“ gestartet. Sie soll den Kinderschutz verbessern und dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche die Chancen des Internet gefahrloser nutzen können, zum Beispiel in sicheren Surf-räumen. Im Rahmen der Initiative wird über Jugendschutzprogramme/-software aufgeklärt. Darüber hinaus sollen auch Eltern wichtige Hilfestellungen gegeben werden. Nähere Informationen zur Initiative finden Sie unter www.sicher-online-gehen.de .

Es wird auf den **Newsletter „Rechtsfragen der Jugendhilfe“**, Nr. 83-84 vgl. [<hier>](#) hingewiesen, dem Sie Hinweise auf die Gesetzgebung des Bundes oder auf jugendhilferelevante Rechtsprechung entnehmen können (z.B. zur Erweiterung jugendgerichtlicher Handlungsmöglichkeiten; **Bundesverwaltungsgericht** , Urteil vom 1. März 2012 - 5 C 12.11 Vollzeitpflege durch Großeltern („andere Familie“); **Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen**, Urteil vom 28. Februar 2012 - 12 A 1263/11 zum Neubeginn der Leistung (ambulante Hilfe) bei Umzug vom Haushalt der Mutter in den Haushalt des Vaters und entsprechend veränderter qualitativ andersartiger Bedarfslage.

Birgit Berning
Telefon 06131 967-311
Berning.Birgit@lsjv.rlp.de

DER BLICK ZURÜCK

Vormundschaft bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Tagesveranstaltung

Alle reden über die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, sie sind Thema der Jugendhilfe geworden. So gab es Ende Mai 2012 einen Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz dazu, die BAG Landesjugendämter hat eine AG zum Thema gebildet und es liegt eine Stellungnahme des AFET-Bundesverbandes für Erziehungshilfe e.V., der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) und dem Evangelischen Erziehungsverband e.V.(EREV) vor. Schon seit dem Jahr 2011 wird die Begleitung und Unterstützung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz im Rahmen der Jugendhilfe neu strukturiert.

38 Amtsvormünderinnen und Amtsvormünder aus Rheinland-Pfalz waren auf Einladung des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen und des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum am 13. Juni 2012 ins Tagungszentrum Erbacher Hof nach Mainz gekommen. Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge schickte einen seiner ausgewiesenen Experten, Thomas Berthold, als Referenten für dieses Thema.



Thomas Berthold

Im ersten Überblick informierte Thomas Berthold darüber, dass es in den letzten Jahren einen kontinuierlichen Anstieg von UMF gibt, ein Großteil der Jugendlichen aus Afghanistan kommt und zwischen 14 und 18 Jahre alt ist. Insgesamt kamen 2011 rund 3.500 Kinder und Jugendliche ohne Begleitung über die Grenze nach Deutschland. Gegenüber 2007 (890 junge Menschen) entspricht dies einem Anstieg von 292 Prozent. Die Bundesländer haben unterschiedliche Fallzahlen, dies ist mit den unterschiedlichen Fluchtwegen zu erklären. So hat Hessen hohe Fallzahlen von Asylerstanträgen vorzuweisen, da dort durch den Flughafen Frankfurt und die Ankunft vieler Fernzüge viele UMF ankommen. Bayern hat durch die Grenze zu Tschechien und Österreich, Hamburg durch den Hafen und Nordrhein-Westfalen durch die Grenznähe zu den Be-Ne-Lux-Staaten hohe Zahlen von Asylanträgen und Inobhutnahmen. In Schleswig-Holstein werden in den Fernzügen die Jugendlichen aufgegriffen, die auf dem Weg nach Skandinavien sind oder schon wieder von dort zurück nach Deutschland kommen.

Eine solche Reise oder genauer formuliert Flucht oder Migration nach und durch Europa ist ohne Schlepper, Schleuser oder auch Fluchthelfer nicht möglich. Viele Jugendliche kommen auf Booten über das Mittelmeer mit entsprechenden Erfahrungen, die wir in den Nachrichten verfolgen können. Eine häufige Route führt über die Türkei

und Griechenland, dann per Flugzeug, andere Routen führen über Mittel- und Osteuropa oder Italien.

Beim Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge treffen Jugendhilfe und Ausländerrecht aufeinander. Thomas Berthold wies darauf hin, dass der Umgang mit Flüchtlingen immer auch ein politisches Thema sei und die Benachteiligung in der Behandlung von UMF sich erst langsam auflöse. So sei eine Vormundschaftsbestellung lange nicht die Regel gewesen, eine Inobhutnahme seit 2005 erst unumstritten aber noch lange nicht regelhaft.

Wichtige Themen, die dringend der Klärung bedürfen sind Folgende:

Die Erarbeitung bundesweiter Standards (insbesondere bei Inobhutnahme und Clearing), das Thema der Altersfestsetzung und Aufenthaltssicherung, die Gestaltung der Vormundschaft, die Folgeunterbringung und zu guter Letzt der Umgang mit den traumatisierten Kindern und Jugendlichen.

In dem EU-finanzierten Projekt "Core Standards for guardians of separate children in Europe" wurden 10 Standards in Bezug auf die Rolle und Verantwortlichkeit des Vormundes entwickelt, dazu wurden u.a. Interviews mit 127 (ehemaligen) Flüchtlingen, 68 Vormündern und Vormünderinnen und 39 Experten und Expertinnen geführt.

Anhand von Graphiken und Erläuterungen wurden mögliche Wege von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis präsentiert. Der Ablauf des Asylverfahrens und die wichtige Frage, was die Aufgabe des Vormundes sei, wenn eine Ablehnung des Asylantrages vorliegt, wurde ebenfalls vorgestellt und detailliert erörtert. Weitere Themen des Vortrages waren:

- Kinderspezifische Fluchtgründe
- Das Dublin-Verfahren
- Andere Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung
- Ergänzungspflegschaft
- Abschiebung und Beendigung der Vormundschaft

Zum Schluss gab Thomas Berthold noch viele Kontaktadressen und Hinweise auf Materialien, die bei einem solch komplexen Thema von besonders großem Wert sind.

Karin Klein-Dessoy
Telefon 06131 967-131
Klein-Dessoy.Karin@lsjv.rlp.de

Workshop für die Kinderschutzdienste in RLP

Profilschärfung der Kinderschutzdienste: Standortbestimmung und Weiterentwicklung

Seit der Konzeptweiterentwicklung der Kinderschutzdienste Anfang der 2000er Jahre gab es mehrere gesetzliche Novellen im Bereich des Kinderschutzes, wie z.B. das Landeskinderschutzgesetz Rheinland-Pfalz oder zuletzt das Bundeskinderschutzgesetz. Der kinderrechtebasierte, ganzheitliche Beratungs- und Begleitungsansatz der Kinderschutzdienste erfordert zwingend eine Reflexion mit Blick auf die rechtlichen Änderungen im Bereich Kinderschutz.

Aus diesem Grund lud die Zentrale Beratungsstelle Kinderschutz zusammen mit dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) und dem Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum (SPFZ) zur Standortbestimmung und Weiterentwicklung des Konzepts der Kinderschutzdienste angesichts neuer Anforderungen zu einem Workshop nach Ludwigshafen ins Heinrich-Pesch-Haus ein.

Begrüßt wurden die 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderschutzdienste und ihrer Träger von Frau Sissi



Westrich, Referentin für Grundsatzfragen der Kinderpolitik und Kinderschutzdienste im MIFKJF, die in ihrem Grußwort die zentrale Bedeutung der KSDe im Bereich der Beratung und Begleitung von sexuell missbrauchten und misshandelten Kindern und Jugendlichen unterstrich. Unter Moderation von Frau Susanne Kros vom SPFZ erarbeiteten die Teilnehmenden eine erste Analyse der Stärken, Chancen, Probleme und Risiken der aktuellen Situation der KSDe.

Arbeit in den Kleingruppen

Nach zwei fachlichen Inputs durch Herrn Wettengel, Leiter der Zentralen Beratungsstelle Kinderschutz im Landesjugendamt sowie durch Herrn Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter der FH Koblenz, zu den Kernaufgaben der Kinderschutzdienste sowie zu den Details der aus den gesetzlichen Neuregelungen erwachsenen Anforderungen, bot eine Diskussionsrunde mit Beteiligung von Barbara Aßmann (Trägervertreterin Caritas Speyer), Peter Lerch (Jugendamtsleiter Kreis Südliche Weinstraße), Sissi Westrich, Frank Wettengel und Hartmut Gerstein sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KSDe Gelegenheit zum Austausch über die Arbeit der Kinderschutzdienste mit ihrem gut nachgefragten Angebot im Spannungsfeld neuer Anforderungen.



Hartmut Gerstein

Am Freitagmorgen trafen sich die Teilnehmenden im Anschluss an eine Ausarbeitung der zentralen Diskussionspunkte in Kleingruppen zur Ergebnissicherung im Plenum. Mit Ergebnissen wie der Neugestaltung der vertieften Basisfortbildung für Einsteiger im Bereich der Kinderschutzdienste wurde der nächste Schritt in der Konzeptentwicklung der Kinderschutzdienste getan.

Insgesamt wurde der Workshop von allen Beteiligten als sehr hilfreich für die weitere qualifizierte Arbeit der Kinderschutzdienste gesehen, aus dem man sich mit greifbaren und zukunftsorientierten Ergebnissen gut verabschieden konnte.

Frank Wettengel
Telefon 06131 967-380
Wettengel.Frank@lsjv.rlp.de

Tagung: Bindungen im Lebenslauf

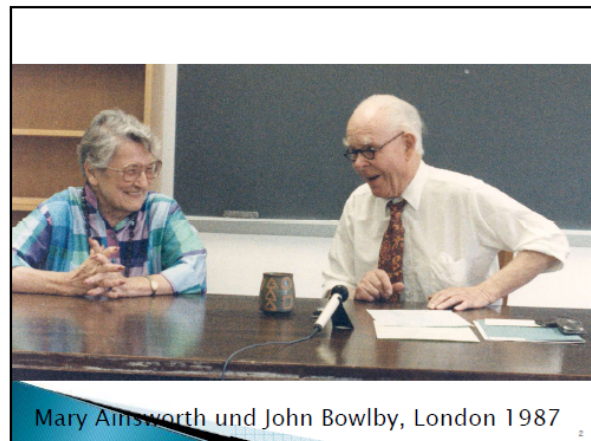
Einer der renommiertesten Bindungsforscher, Prof. em. Dr. Klaus Grossmann, war der Hauptreferent der Tagung am 13. Juni 2012 im Erbacher Hof in Mainz. Das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum hatte seine Jahrestagung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch für Fachkräfte aus anderen Bereichen geplant, die an der Schnittstelle zur Jugendhilfe wirken.



Leider konnten nur 160 Plätze vergeben werden, mehr als doppelt so viele hatten sich angemeldet. Schon im Vorfeld wurde den Veranstalterinnen deutlich, dass dieses Thema von außerordentlichem Interesse ist. Obwohl (oder gerade weil) es ein Grundlagenthema ist?

Prof. em. Dr. Klaus Grossmann

Dr. Klaus Grossmann referierte zur Entwicklung der Bindungstheorie durch John Bowlby, zu den Anschlussarbeiten von Mary Ainsworth und später Mary Main. Die verschiedenen Bindungsmuster und die Auswirkungen der Bindungsqualität auf die weitere Entwicklung im Kindesalter rundeten den Vortrag ab.



Mary Ainsworth und John Bowlby
(Bild aus der Präsentation von Dr. Klaus Grossmann)

Kulturelle Unterschiede in der Betreuung von Kleinkindern seien durchaus überall auf der Welt vorhanden, allerdings sei das Bindungsverhalten der Kinder weltweit gleich: Bei Angst oder Überforderung sucht jedes Kind aktiv die Hauptbindungsperson, unabhängig davon, welche anderen Personen noch zur Verfügung stehen.

Bedeutsam vor allem für die Arbeit oder Beobachtung von kleinen Kindern ist, dass die vermeintlich „pflegeleichten“ Kinder, die sich gut eingewöhnen nur scheinbar problemlos in der fremden Umgebung zurechtkommen: Bei diesen Kindern wurde ein dauerhaft erhöhter Cortisolspiegel (Cortisol=Stresshormon) gemessen, auch noch nachdem die Ablösesituation längst vorbei war.

Neuere Forschungen versuchen eine Beziehung herzustellen zwischen der Bindung von Menschen und der gemeinsam geteilten Aufmerksamkeit (Forschungen dazu v.a. von Michael Tomasello). Dabei geht es um die Fähigkeit von Kindern, die Perspektive und Intentionen anderer Menschen wahrnehmen zu können. In Studien wurde nachgewiesen, dass unsicher gebundene Kinder anderen Menschen signifikant häufiger böse Absichten oder Aggression als Handlungsmotiv unterstellen. Bindungssichere Kinder unterstellen demgegenüber anderen Menschen kaum böse Absichten oder Zurückweisung.

Am Nachmittag wurde in vier Fachforen das Thema vertieft: Bindungen bei 0-6Jährigen, Bindungen in der Familie, Bindung im Jugendalter und die Differenzierung von Störung bzw. Trauma wurden bearbeitet.

Das SPFZ wird das Thema „Bindung“ in Zukunft mit verschiedenen Veranstaltungsangeboten ins Programm nehmen.

Veronika Bergmann
Telefon 06131 967-133
Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de

Karin Klein-Dessoy
Telefon 06131 967-131
Klein-Dessoy.Karin@lsjv.rlp.de

TERMINE

24. September 2012

Fachtagung „Europa stärkt die Jugend - jetzt“

- Ort: Tagungszentrum Erbacher Hof
Veranstalter: Jugendministerium Rheinland-Pfalz in Kooperation mit JUGEND für Europa, dem Landesjugendring, dem Landesjugendamt sowie demHoT Sinzig
Zielgruppe: Fachkräfte der freien und kommunalen Jugendarbeit, die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit und der Schulsozialarbeit, die Akteure der Arbeitsmarktpolitik und -verwaltung (Kompetenzagenturen, Jobcenter u.a.), Verantwortliche aus der Landespolitik sowie der kommunalen Politik und Verwaltung eingeladen, ebenso wie Vertreterinnen und Vertreter aus der Fachebene der anderen Bundesländer.

Mehr Möglichkeiten und mehr Chancengleichheit für alle jungen Menschen im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt sowie die Förderung des gesellschaftlichen Engagements und der Teilhabe junger Menschen sind die Kernziele der sogenannten „EU-Jugendstrategie 2010 -2018“, die im November 2009 durch den Rat der Europäischen Union für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa beschlossen wurde. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz engagiert sich im Rahmen dieser EU-Jugendstrategie, da sie wesentliche Punkte der Jugendpolitik und Jugendarbeit des Landes aufgreift: Mehr Partizipation für junge Menschen, Förderung der sozialen Integration und gelingender Übergänge in die Erwerbsarbeit sowie die Stärkung und Anerkennung der non-formalen Bildungsprozesse in der Jugendarbeit.

Vor diesem Hintergrund zielt die Tagung darauf ab

- über die EU-Jugendstrategie und die europäische Jugendpolitik zu informieren
- Interesse zu wecken, europäische Impulse in der eigenen Arbeit aufzugreifen und Ideen zur Umsetzung zu entwickeln
- den Mehrwert von europäischen bzw. transnationalen Begegnungen und Austausch für junge Menschen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe aufzuzeigen
- Finanzierungsmöglichkeiten kennenzulernen und
- Netzwerke herzustellen

Ganz praxisnah will die Tagung in Form von Workshops, die mehrfach besucht werden können, in einem „Europa (World) Café“ sowie mit Infoständen zur aktiven Beteiligung und Umsetzung anregen. Die Tagung wird von Jugendministerin Irene Alt eröffnet.

Kontakt:

Susanne Kros, Telefon 06131 967-130, kros.susanne@lsjv.rlp.de

16. Oktober 2012

Vielfalt – eine Herausforderung für die soziale Arbeit

Ort: Sparkassenakademie Schloss Waldthausen, Budenheim
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum Mainz
Zielgruppe: Fachkräfte der Sozialen Arbeit

Unsere Gesellschaft zeichnet sich in vielerlei Hinsicht durch Vielfalt aus, die sich an Merkmalen wie z.B. Geschlecht, ethnische Herkunft, Vorhandensein einer Behinderung oder einer bestimmten geschlechtlichen Orientierung oder Lebensform festmachen lässt. Soziale Arbeit muss sich in ihren unterschiedlichen Feldern professionell damit auseinandersetzen. Mit der Pädagogik der Vielfalt, der Inklusiven Pädagogik oder - im internationalen Kontext - mit der Diversity Education wurden konzeptionelle Antworten auf diese Herausforderung entwickelt: Verschiedenartigkeit und Gleichwertigkeit von Menschen werden gleichermaßen thematisiert. Ziel ist es, die unterschiedlichen Bedürfnisse oder Interessenlagen von Betroffenen zu erkennen, ohne sie jedoch auf Unterschiede festzuschreiben. Unterschiedlichen Lebensformen soll gleiches Existenzrecht zugesprochen werden sowie das Recht, gesellschaftlich sichtbar, anerkannt und wirksam zu sein.

Im Hauptvortrag wird Frau Dr. Annedore Prengel die Bedeutung der Anerkennung von Vielfalt für eine persönlich und gesellschaftlich relevante Erziehung im Sinne der Menschenrechte und der Demokratie analysieren. Dabei werden auch Probleme, Paradoxien und offene Fragen reflektiert.

Zum Abschluss des Tages haben wir zwei Abteilungsleiterinnen und zwei Abteilungsleiter aus verschiedenen rheinlandpfälzischen Ministerien eingeladen, die im Dialog mit den Teilnehmenden aus ihrer fachlichen Sicht Stellung zum Thema Vielfalt beziehen werden.

Die Tagung will eine grundlegende Einführung in theoretische Einsichten und empirische Befunde zur Heterogenität in Feldern der Sozialen Arbeit geben, ausgewählte wichtige Fragen zu diesem Thema aufwerfen, reflektieren und diskutieren.

Kontakt:

Karin Klein-Dessoy, Telefon 06131 967-131, Klein-Dessoy.Karin@lsjv.rlp.de
Susanne Kros, Telefon 06131 967130, Kros.Susanne@lsjv.rlp.de

November 2012 – Februar 2014

Lebenswelt Kindertagesstätte interkulturell lernen – sich international austauschen

Ort: Mainz und Istanbul
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Zielgruppe: Fach- und Leitungskräfte aus Kitas, interkulturelle Fachkräfte, Fachberatungen

Auch im Alltag der rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen spiegelt sich die Tatsache wieder, dass wir in einer Migrationsgesellschaft leben: hier begegnen sich Menschen mit einer Vielfalt an Sprachen, Nationalitäten, Ethnien und Religionen. Frühkindliche Erziehung und Bildung, die den Anspruch hat, sich an den im Bildungsprozess beteiligten Kindern und Familien zu orientieren, muss dieser Situation Rechnung tragen und spezifische auf den Bedarf ausgerichtete Konzepte bereit halten. In einer multikulturellen, mehrsprachigen Gesellschaft kommt der interkulturellen Pädagogik im Hinblick auf Teilhabe und Chancengerechtigkeit eine große Bedeutung zu. Das Ziel heißt interkulturelles Lernen für alle, um in der heutigen Gesellschaft konstruktiv miteinander zu leben und sich in einer zunehmend globalisierten Welt zurechtzufinden.

Für die Fachkräfte der frühkindlichen Bildung bedeutet dies, dass sie die eigenen Kompetenzen und ihre Fachlichkeit stetig weiter entwickeln und den Austausch über nationale Grenzen hinweg führen sollten, um den komplexen Anforderungen noch stärker gerecht werden zu können.

Die Weiterbildung beinhaltet 10 Seminartage in Mainz und schließt mit einer einwöchigen Studienfahrt nach Istanbul ab.

Kontakt:
Ellen Johann, Telefon 06131 967-132, Johann.Ellen@lsjv.rlp.de

IMPRESSUM

Nächste Ausgabe im Oktober 2012

[<zurück>](#)

IMPRESSUM

Das Informationsmagazin des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
– Landesjugendamt –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-289
Telefax 06131 967-12289
landesjugendamt@lsjv.rlp.de
www.landesjugendamt.de

Redaktion:

Birgit Zeller

